

GmbH_HYG_FO_Unterweisung_Arbeitsschutz und Hygiene TRBA 250

Einleitung

Bei Tätigkeiten im Umgang mit Patienten muss generell mit Infektionserregern gerechnet werden. Dadurch bedingt können übertragbare Infektionserreger eine Gefährdung für Patienten und Personal darstellen. Die Übertragung der Erreger kann durch Kontakt mit Sekreten, Exkreten, Blut, kontaminierten Gegenständen oder kontaminierter Wäsche erfolgen.

Aus diesem Grund müssen die Regeln der Hygiene, die im Hygieneplan festgehalten sind sowie Betriebsanweisungen und die Arbeitsanweisungen eingehalten werden.

Arbeitskleidung / Berufskleidung

- Arbeitskleidung ist eine berufsspezifische Kleidung, die als Dienstkleidung bei der Arbeit getragen werden muss. Arbeitskleidung ist eine Kleidung ohne spezielle Schutzfunktion.
- Kontaminierte Arbeitskleidung ist Arbeitskleidung, die bei der Pflege, Untersuchung oder Therapie der Patienten mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe in Kontakt gekommen ist. Dabei ist eine Kontamination nicht immer bereits mit bloßem Auge erkennbar.
- Arbeitskleidung wird vom Arbeitgeber gestellt und ist aus hygienischen Gründen kurzärmelig.
- Arbeitskleidung wird vom Arbeitgeber gewaschen und darf nicht mit nach Hause genommen werden.
- Arbeitskleidung muss regelmäßig und bei Bedarf gewechselt werden.
- Arbeitskleidung darf nicht außerhalb der Klinik (Weg von und zur Arbeit) getragen werden.
- Arbeitskleidung muss die Privatkleidung vollständig bedecken (keine langärmelige Privatkleidung unter kurzärmeliger Dienstkleidung)
- Die vom Arbeitgeber bereitgestellten Umkleidemöglichkeiten müssen von den Beschäftigten genutzt werden.

Schutzkleidung

- Schutzkleidung ist jede Kleidung, die dazu bestimmt ist, Beschäftigte vor schädigenden
- Einwirkungen bei der Arbeit zu schützen oder die Kontamination der Arbeits- oder
- Privatkleidung durch biologische Arbeitsstoffe zu vermeiden.
- Bei möglicher Durchnässung der Kleidung bzw. des Schuhwerks ist Schutzkleidung bzw. Fußbekleidung zu tragen.
- Die ausgewählte Schutzkleidung muss die Arbeitskleidung an allen Stellen bedecken
- Beim Aufenthalt in Pausenräumen oder Kantinen ist die Schutzkleidung stets abzulegen.

Hautschutz und - pflege

- Das Händewaschen stellt ist grundsätzlich eine Belastung der Haut dar und soll daher auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.
- Handschuhe sollen nur so lange wie es notwendig ist, getragen werden.
- Wegen des Risikos einer Hautschädigung und wegen der Perforationsgefahr sind Schutz- und OP Handschuhe nur auf trockene Hände anzuziehen.
- Die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Hautpflege- und Hautschutzmittel müssen lt. Hautschutzplan angewendet werden.

Händedesinfektion und -reinigung

- Ca 3 ml (eine hohle Hand voll) Händedesinfektionsmittel in die trockenen Hände geben
- 30 Sekunden verreiben, dabei Fingerzwischenräume nicht vernachlässigen.

GmbH_HYG_FO_Unterweisung_Arbeitsschutz und Hygiene TRBA 250

Indikation zur Händedesinfektion

- Vor Patientenkontakt
- Nach Patientenkontakt
- Vor aseptischen Tätigkeiten
- Nach Kontakt mit potentiell kontaminiertem Material
- Nach Kontakt mit der unmittelbaren Patientenumgebung

Reinigung

- Verschmutzung unter fließendem Wasser abspülen
- Hände und Unterarme mit Waschlotion gründlich waschen, gut abspülen
- Mit Einmalhandtuch abtrocknen

Schmuck

Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen keine

- Schmuckstücke
- Ringe einschließlich Eheringe
- Armbanduhren
- Piercings
- Künstliche Fingernägel
- Nagellack
- Sog. Freundschaftsbänder etc. getragen werden

Fingernägel

Für eine korrekte hygienische Händedesinfektion müssen diese

- kurz rund geschnitten sein
- die Fingerkuppe nicht überragen

Schutzhandschuhe

Wenn bei einer Tätigkeit mit einem Kontakt der Hände zu potenziell infektiösem Material gerechnet werden muss, sind zum Eigenschutz Schutzhandschuhe zu tragen.

Beispiele:

- Verbandwechsel
- Blutentnahmen
- Anlegen von Blasenkathetern
- Waschen inkontinenter Patienten
- Durchführung einer Flächendesinfektion

Nahrungs- und Genussmittel

- Beschäftigte dürfen an Arbeitsplätzen, an denen die Gefahr einer Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen oder lagern. Dafür müssen die Pausenräume benutzt werden.

Prävention von Nadelstichverletzungen

Bei Arbeiten, die eine Gefährdung durch Stich- oder Schnittverletzungen nicht ausschließt, muss Folgendes beachtet werden:

- Zur Entnahme von Körperflüssigkeiten müssen Sicherheitsgeräte verwendet werden
- Gebrauchte Kanülen dürfen nicht in die Kanülenabdeckung (Schutzkappe) zurückgesteckt werden.
- Kanülen dürfen nicht verbogen oder abgeknickt werden, es sei denn diese Manipulation dient der Aktivierung einer integrierten Schutzvorrichtung.
- Der Sicherheitsmechanismus darf nicht durch Manipulationen außer Kraft gesetzt werden.
- Gebrauchte spitze und scharfe medizinische Instrumente einschließlich derer mit Sicherheitsmechanismus sind unmittelbar nach Gebrauch durch den Anwender in den fest verschließbaren

GmbH_HYG_FO_Unterweisung_Arbeitsschutz und Hygiene TRBA 250

- Augen- und Gesichtsschutz**
 - Einmalabfallbehältnissen zu entsorgen
 - Wenn bei einer Tätigkeit mit Verspritzen oder Versprühen potenziell infektiöser Materialien oder Flüssigkeiten gerechnet werden muss und technische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz darstellen, ist der vom Arbeitgeber gestellte Augen- oder Gesichtsschutz zu tragen.

- Atemschutz**
 - Bei Gefährdung durch luftübertragbare Krankheitserreger muss ein Atemschutz (MNS, FFP2, FFP3) getragen werden.

- Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Die arbeitsmedizinische Vorsorge für Mitarbeiter ist eine Pflichtvorsorge. Die Pflichtuntersuchungen müssen von den Mitarbeitern wahrgenommen werden.

Neben der Pflichtuntersuchung können weitere Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

 - Erforderliche Impfungen können von den Betriebsärzten durchgeführt werden.
 - Darüber hinausgehende Impfungen werden durch die Betriebsärzte angeboten und können in Anspruch genommen werden.

- Verhalten bei Stich- und Schnittverletzungen**
 - Unmittelbare Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen
 - Unmittelbare Vorstellung beim D – Arzt (Ambulanz)
 - Bei einer möglichen HIV- oder HCV-Exposition Abwägung einer PEP
 - Dokumentation (Eintragung in das Verbandbuch)

- Mutter- und Jugendarbeitsschutz**
 - Jugendliche, werdende oder stillende Mütter dürfen nur Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausführen, wenn dies mit den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes und dessen zugehörigen Verordnungen, insbesondere den Mutterschutzverordnungen, vereinbar ist.

- Mitgeltende Dokumente**
 - Hygieneplan
 - Arbeitsanweisungen
 - Abfallsortierung
 - Betriebsvereinbarungen
 - PEP (Postexpositionsprophylaxe)
 - Hautschutzplan
 - Sämtlich im Intranet der Kliniken eingestellten gelenkten Dokumente

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen Ihre Vorgesetzten, die Betriebsärzte sowie die Hygienefachkraft gerne zur Verfügung.

Die Unterweisung habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift
